

2. DFG- Workshop  
4. Rechtliche Fragen

Dietmar Haak

Persönliche Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Ausführungen sind die eines Archivars bzw. Dokumentars, nicht die eines Juristen. Sie fußen auf einer langjährigen Beschäftigung mit den Fragen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte – aus der Position der praktischen Arbeit. Sie verdanken sich zu einem guten Teil der Zusammenarbeit mit einer ganzen Reihe von Kolleginnen und Kollegen der großen deutschen Zeitungsverlagshäuser, der öffentlich-rechtlichen wie der privaten Rundfunkanstalten, Vertretern von Nachrichtenagenturen und anderen mehr.

Eine zweite Vorbemerkung genereller Natur sei hinzugefügt: Hier kann sozusagen nur eine Zwischenstandsmeldung gegeben werden. Doch auch dabei können nicht alle rechtlichen Fragestellungen angegangen werden, die uns schon jetzt berühren oder in Zukunft berühren könnten. Vielmehr soll dieser Überblick sich auf die urheberrechtlichen Fragen konzentrieren, die für uns besonders wichtig sind oder noch besonders wichtig werden könnten.<sup>1</sup>

Baustelle Urheberrecht – Eine Besichtigung

Bei den Auseinandersetzungen um die Bestimmungen des Urheberrechts schauen wir, so titelte die Tageszeitung „Die Welt“ am 16.08.2005 im Zusammenhang mit den Google-Plänen zum Aufbau digitaler Bibliotheken, auf einen „Kulturkampf um das Gedächtnis der Menschheit“.

Andererseits aber geht es, so hieß es in einer Überschrift der Frankfurter Allgemeinen Zeitung am 19. Januar 2006, anlässlich einer Zürcher Tagung über kulturelle Verwertungsprozesse, um „Die Kunst des Verkaufens“.

Für einen gerechten Ausgleich zwischen den Kreativen, den oft allzu tüchtigen Verkäufern und allen, die - möglichst ungehindert - teilhaben wollen am Wissen und dem Gedächtnis der Menschheit, will und soll das Urheberrecht sorgen.

Wie aber kann dies geschehen im digitalen Zeitalter, in der Welt einer sich stetig wandelnden Informationsgesellschaft? Die Antwort der Politik darauf lautet seit nunmehr vielen Jahren: Indem wir das Recht immer wieder, ja in sehr kurzen zeitlichen Abständen den sich wandelnden Realitäten anpassen.

Als Folge davon ist uns kein ruhiger Blick auf **das** Urheberrecht möglich. Vielmehr gleicht der Blick auf das Urheberrecht der Besichtigung einer Baustelle, ja einer Großbaustelle - und auf dieser Großbaustelle ändern die Architekten, also die Gesetzgebenden Körperschaften,

---

<sup>1</sup> In [ ] gesetzt sind Ergänzungen zum Vortrag vom 7. Februar 2006. Sie beziehen sich auf Vorgänge oder Veröffentlichungen, die erst nach diesem Datum stattfanden.

angetrieben von den divergierenden Interessen der späteren Bewohner des Gebäudekomplexes auch noch ständig die Baupläne.

Nur einige wenige allgemeine Ausführungen zur gegenwärtigen politischen Lage mögen dies erläutern.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 18. November 2005<sup>2</sup> wird das Urheberrecht allein vier Mal ausdrücklich erwähnt.

Einzig die Feststellung der Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusreform, die Bestandteil des Koalitionsvertrages ist, kündigt keine Änderung des bisherigen rechtlichen Zustandes an; danach bleibt die ausschließliche Gesetzgebung über den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht beim Bund<sup>3</sup>.

Ansonsten aber schreibt die Koalitionsvereinbarung fest - und wir wissen noch nicht, was das heißen und wie das zueinander passen soll:

„Wir wollen ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht.“<sup>4</sup> „Die Rechtsstellung der Urheber im digitalen Zeitalter muss gestärkt werden.“<sup>5</sup> und „Deutschlands Kapital für die Zukunft sind die Kreativität und der Erfindungsreichtum seiner Menschen. Deshalb brauchen wir einen rechtlichen Schutz des geistigen Eigentums, der den Anforderungen des 21. Jahrhunderts genügt. Wir werden die Modernisierung des Urheberrechts als einen Schwerpunkt unserer Arbeit vorantreiben.“<sup>6</sup>

Am 14. Dezember 2005, also nur drei Wochen, nachdem die Regierung der Großen Koalition am 22. November 2005 ins Amt gekommen war, fordert die Bundestagsfraktion der FDP - recht ultimativ - „Die Modernisierung des Urheberrechts muss fortgesetzt werden“<sup>7</sup>.

Dabei beruft sich die FDP auch auf die Koalitionsvereinbarung und beantragt einen Beschluß des Bundestages, in dem es u. a. heißen soll:

„Das Urheberrecht ist als geistiges Eigentumsrecht ein zentraler Baustein des Kultur- und Wirtschaftsrechts. Vor allem die digitale Welt braucht ein starkes Urheberrecht, denn erst ein wirksamer Schutz des geistigen Eigentums durch das Urheberrecht schafft die notwendigen Anreize für kreative Tätigkeit und für Investitionen in deren wirtschaftliche Verwertung. Auch bei der künftigen Weiterentwicklung und Modernisierung des Urheberrechts müssen die

---

<sup>2</sup> CDU, CSU, SPD (Hg.), Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und Menschlichkeit. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, (Berlin) 18. November 2005 (= Gemeinsam für Deutschland)

<sup>3</sup> Gemeinsam für Deutschland, Anlage 2 „Ergebnis der Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusreform, 7. November 2005: Artikel 73 GG neu: Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über: ...9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht; ...

<sup>4</sup> Gemeinsam für Deutschland, Abschnitt I „Mehr Chancen für Innovation und Arbeit, Wohlstand und Teilhabe“, 3.7 „Sonstige forschungs- und bildungsrelevante Rahmenbedingungen“

<sup>5</sup> Gemeinsam für Deutschland, Abschnitt VII „Lebenswertes Deutschland“, 2. „Kultur“

<sup>6</sup> Gemeinsam für Deutschland, Abschnitt VIII „Sicherheit für die Bürger“, 2.2 „Rechtspolitik für eine soziale Marktwirtschaft“

<sup>7</sup> BT Drs. 16/262 vom 14.12.2005, BT PIPr 16/14 vom 26.1.2006

Interessen der Urheber und Leistungsschutzberechtigten deshalb stets im Zentrum der rechtspolitischen Überlegungen stehen.

...

Die Arbeit zur weiteren Modernisierung des Urheberrechts („Zweiter Korb“), die infolge der vorzeitigen Beendigung der 15. Wahlperiode zunächst nicht weitergeführt werden konnte, muss zügig wieder aufgenommen werden. Notwendig sind dabei vor allem eine weitere Verbesserung des Rechtsschutzes gegen die illegale Nutzung geschützter Werke, eine zeitgemäße Überarbeitung des urheberrechtlichen Abgabensystems sowie eine sachgerechte Erleichterung der Nutzung von Archivbeständen in neuen Nutzungsarten. Pläne zur Einführung einer sog. Bagatellklausel, durch die rechtswidrige Vervielfältigungen in geringer Anzahl straffrei bleiben, lehnt der Deutsche Bundestag ab.“

Die Bundesregierung der Großen Koalition hat sich an ihre eigenen Vorgaben gehalten - und ist, jedenfalls was den zeitlichen Rahmen angeht, auch der Mahnung der FDP gefolgt. In einem sehr scharfen Aufgalopp hat sie schon eine große Strecke auf dem Weg zur Veränderung des Urheberrechts in der neuen Legislaturperiode zurückgelegt. Hier seien nur einige Wegmarken genannt.

Am 22. Dezember 2005 übermittelt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag den vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG)<sup>8</sup>.

Am 3. Januar 2006 legt die Bundesregierung den „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ in der Fassung eines zweiten Referentenentwurfs vor. Dieser sogenannte „Zweite Korb“ lag als erster Referentenentwurf seit dem 27. September 2004 vor, hatte aber nie – trotz mehrmaliger Ankündigung – auch nur Kabinettsrang erreicht<sup>9</sup>.

Ebenfalls am 3. Januar 2006 legt die Bundesregierung das „Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums“ als Referentenentwurf vor<sup>10</sup>.

Der Deutsche Bundestag diskutiert am 19. Januar 2006 in Erster Beratung den Gesetzentwurf über die Deutsche Nationalbibliothek<sup>11</sup>.

Am 25. Januar 2006 beschließt das Bundeskabinett, daß die EU-Richtlinie über das „Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes“ in nationales Recht umgesetzt werden soll<sup>12</sup>.

---

<sup>8</sup> BT Drs. 16/322 vom 23.12.2005; BT PIPr 16/11 vom 19.1.2006 (Erste Beratung des Gesetzentwurfes); [jetzt auch: BT Drs. 16/896 vom 9.3.2006 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kultur und Medien) und BT PIPr 16/32 vom 6.4.2006 (Verabschiedung des Gesetzentwurfes in der Ausschussfassung in Zweiter und Dritter Beratung)]

<sup>9</sup> <http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/bmj/2006-01-03-Gesetzentwurf.pdf>; zu einer Synopse der beiden Referentenentwürfe siehe: <http://delegibus.org/2006,2.html>

<sup>10</sup> <http://www.urheberrecht.org/topic/enforcre/bmj/2006-01-03-DurchsetzungsG-E.pdf>. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. EU Nr. L 195 S. 16).

<sup>11</sup> Zum Gang der Gesetzgebung s. Anm. 8

Am 26. Januar 2006 berät der Deutsche Bundestag den Beschlussantrag der FDP vom Dezember 2005 und überweist ihn an die entsprechenden Ausschüsse zur Beratung<sup>13</sup>.

Ebenfalls am 26. Januar 2006 führt das Bundesministerium der Justiz eine erste Anhörung „mit den betroffenen Kreisen“ zum „Zweiten Korb“ des Urheberrechts durch.

[Am 22. März 2006 beschließt das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Modernisierung des Urheberrechts, den „Zweiten Korb“<sup>14</sup>.]

[Am 6. April 2006 beschließt der Deutsche Bundestag in Zweiter und Dritter Beratung das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek.<sup>15</sup>]

[Ebenfalls am 6. April 2006 diskutiert der Deutsche Bundestag „Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes“ in Erster Beratung.<sup>16</sup>]

So schnell wie die Gesetzgebungsschritte vorangebracht werden, so schnell ist in den meisten Fällen gar nicht absehbar, inwieweit unser Spiegelungsprojekt betroffen ist. Zudem bleibt es natürlich dem Deutschen Bundestag unbenommen, Änderungen an den Regierungsvorlagen vorzunehmen.

Dennoch soll mit allen so gebotenen Vorbehalten versucht werden, die für unsere Arbeit relevanten rechtlichen Fragen nach dem gegenwärtigen Stand darzulegen.

## Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Auf dem 6. Workshop Internetarchivierung am 6. Juni 2005 im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung in München ist bereits ein knapper Überblick über die für das Verständnis des Urheberrechts und besonders über die für unsere Arbeit wichtigsten Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2003<sup>17</sup> gegeben worden.

---

<sup>12</sup> „Fünftes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes“, BR Drs. 69/06 vom 27.1.2006, [jetzt auch: BR PIPr 820 vom 10.3.2006 und BT PIPr 16/32 vom 6.4.2006 (Erste Beratung im Deutschen Bundestag)]

<sup>13</sup> Zum Gang der Beratung s. Anm. 7

<sup>14</sup> S. Anm. 9

<sup>15</sup> Zum Gang der Gesetzgebung s. Anm. 8

<sup>16</sup> S. Anm. 12

<sup>17</sup> Urheberrechtsgesetz - Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) – Stand 13. September 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774))

Die damaligen Ausführungen sind zusammen mit den einschlägigen Paragraphen des Gesetzes in den Mitteilungen 30 der Fachgruppe 6 des VdA veröffentlicht<sup>18</sup>.

Deshalb seien die Darlegungen hier auf einige knappe - hoffentlich nicht allzu verkürzende - Bemerkungen zum Gesetzesstand seit dem 13. September 2003 beschränkt.

### *Urheber und Rechteinhaber*

Urheberrechtlich geschützt sind durch das Gesetz nicht nur einzelne Werke, sondern auch Sammelwerke und Datenbankwerke.

Dazu bestimmt § 4 UrhG (Sammelwerke und Datenbankwerke):

„(1) Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbständige Werke geschützt.

(2) Datenbankwerk im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm (§ 69a) ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes.“

Zu den Urhebern von Werken, die den Schutz des Urheberrechts genießen, zählen nach dem Text des Gesetzes vom 10. September 2003 auch ausdrücklich diejenigen, die ihre Werke ins Internet einstellen, ihre Werke dort öffentlich zugänglich machen. Sie besitzen das Recht, wie es etwas schwer verständlich in der Sprache der Juristen heißt, „der öffentlichen Zugänglichmachung“.

In § 19 a UrhG heißt es dazu: „Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“

Alle Werke der durch das Gesetz geschützten Urheber dürfen nicht ohne deren Einwilligung beziehungsweise die Einwilligung derjenigen, an die sie ihre Rechte abgetreten haben, die Rechteinhaber, vervielfältigt werden.

Die Urheber bzw. die Rechteinhaber können für eine Vervielfältigung, der sie zustimmen, einen ihnen angemessen erscheinenden Preis verlangen.

### *Einschränkungen der Rechte der Urheber und Rechteinhaber*

Da das Recht auf geistiges Eigentum häufig auch in Konkurrenz mit anderen Rechten, etwa dem Recht auf Informationsfreiheit, tritt, hat der Gesetzgeber Einschränkungen, in der Sprache der Juristen: Schranken, der Rechte der Urheber festgelegt.

---

<sup>18</sup> Dietmar Haak, Rechtliche Fragen zum DFG-Projekt „Politisches Internet-Archiv“ – Ein Lagebericht, in: VdA - Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V., Fachgruppe 6, Mitteilungen 30, Sankt Augustin 2005, 49 – 62

Diese Schranken, die z. B. in den Paragraphen 49, 52 a und 53 festgeschrieben sind, betreffen (läßt man einmal die Frage der Privatkopie außen vor) sachbezogen z. B. die Erstellung von Pressespiegeln und personenbezogen z. B. Schüler, Studenten und Wissenschaftler. Allerdings sind der Veröffentlichung dabei erstellter Vervielfältigungen äußerst enge Grenzen gesetzt. Nicht nur daß dabei dem Urheber bzw. Rechteinhaber eine angemessene Vergütung mit Hilfe einer Verwertungsgesellschaft zu zahlen ist, auch ist eine solche Veröffentlichung nur für „für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern“ bzw. „ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung“ zulässig.

Leider ist im Gang der Beratung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vom 6. November 2002 zum „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ nicht mehr hinreichend diskutiert worden, unter welchen Umständen „etwa Archive gemeinnütziger Stiftungen“<sup>19</sup> so wie natürliche Personen berechtigt sind, gemäß § 53 Absatz 2 „*einzelne* (Hervorhebung durch Verfasser) Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen ... zur Aufnahme in ein eigenes Archiv“.

### *Schlußfolgerungen*

Für alle Formen und Inhalte der Internet-Auftritte der Parteien, Fraktionen usw. als Sammelwerke, die im Rahmen unseres DFG-geförderten Projektes nach jetzigem Stand dokumentiert / archiviert werden sollen, ist das Urheberrecht zu beachten.

Gegebenenfalls sind auch die an den einzelnen Elementen (Presseartikel, Abbildungen, Bild- und Tonselenzen von Rundfunkanstalten usw.) der Sammelwerke bestehenden Urheberrechte oder verwandten Schutzrechte zu beachten - mindestens wenn diese vervielfältigt bzw. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Unser Projekt als ganzes kommt nicht in den Genuß der Privilegierungen, die das Urheberrecht mit seinen Schrankenbestimmungen vornimmt, und damit scheidet auf jeden Fall das Einstellen unserer „Spiegelungen“ ins Internet aus - jedenfalls nach dem heutigem Gesetzesstand.

### *Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, Zweiter Korb*

Eingangs wurde schon darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung der Großen Koalition am 3. Januar 2006 ein „Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ (Zweiter Korb)“ in der Fassung eines zweiten Referentenentwurfs vorgelegt und am 26. Januar 2006 dazu eine erste Anhörung durchgeführt hat. [Am 22. März 2006 ist der Referentenentwurf durch Beschluß der Bundesregierung zum Kabinettsentwurf geworden.]

Nach den Erfahrungen, die mit dem „Ersten Korb“ des Gesetzes - im Deutschen Bundestag eingebracht am 6. November 2002, in Kraft getreten am 13. September 2003 - sowie vor allem mit dem „Zweiten Korb“ - als erster Referentenentwurf am 27. September 2004 vorgelegt, bis zum vorzeitigen Ende der letzten Legislaturperiode trotz mehrfacher Ankündigung nie als Kabinettsentwurf verabschiedet - gemacht werden mußten, ist es schwierig, eine Prognose über die zeitliche Umsetzung des neuen Entwurfs zu wagen.

---

<sup>19</sup> BT Drs. 15/38 vom 6.11.2002, S. 21

Inhaltlich ist ganz allgemein darauf hinzuweisen, daß nun wieder auch Paragraphen zur Diskussion stehen, wie zum Beispiel der Pressespiegelparagraph 49, von denen es in der vergangenen Legislaturperiode einvernehmlich hieß, daß sie nicht noch einmal „angepackt“ werden sollten. Man wird also abwarten müssen, in welcher Gestalt der jetzige Referentenentwurf vom Bundeskabinett verabschiedet werden wird<sup>20</sup> und welche Änderungen der Deutsche Bundestag dann an dieser Kabinettsvorlage noch vornehmen wird<sup>21</sup>.

Neben kleineren Änderungen etwa an den Schrankenparagraphen 49 (Pressespiegelparagraph) und 53 (Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch) könnten für unsere Arbeit zwei neu vorgesehene Paragraphen von Belang werden.

Da ist zum einen ...

§ 52b. Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

In ihm heißt es:

„Zulässig ist, veröffentlichte Werke ausschließlich in den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

und zum anderen ...

§ 53a. Kopienversand auf Bestellung

„(1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Weg des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung ermöglicht wird.

(2) Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden (...).“

---

<sup>20</sup> [Die Verabschiedung durch das Kabinett erfolgte - wie oben bereits erwähnt - am 22. März 2006; s. Anm. 9]

<sup>21</sup> [Das „Handelsblatt“ titelt dazu nach einem Gespräch u. a. mit dem bildungspolitischen Sprecher der SPD-Fraktion am 24. März 2006: „SPD-Fraktion lehnt neues Urheberrecht ab. Kritiker sehen Nachbesserungsbedarf bei Kabinettsentwurf.“]

## Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung des geistigen Eigentums

Weniger unmittelbar bedeutsam für das „Politische Internet-Archiv“ dürften (hoffentlich) die Bestimmungen sein, die das vom Bundesjustizministerium am 3. Januar als Referentenentwurf vorgelegte „Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung des geistigen Eigentums“<sup>22</sup> enthält.

Dieser Gesetzentwurf setzt die Vorgaben der sog. „Durchsetzungsrichtlinie“ der EU um, insbesondere auch den zivilrechtlichen Auskunftsanspruch gegen Zugangsprovider.

Die Richtlinie ist stark geprägt von wirtschaftspolitischen Überlegungen. So heißt es in der Begründung (Nr.1): „Damit der Binnenmarkt verwirklicht wird, müssen Beschränkungen des freien Warenverkehrs und Wettbewerbsverzerrungen beseitigt werden, und es muss ein Umfeld geschaffen werden, das Innovationen und Investitionen begünstigt. Vor diesem Hintergrund ist der Schutz geistigen Eigentums ein wesentliches Kriterium für den Erfolg des Binnenmarkts. Der Schutz geistigen Eigentums ist nicht nur für die Förderung von Innovation und kreativem Schaffen wichtig, sondern auch für die Entwicklung des Arbeitsmarkts und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit.“

Andererseits heißt es in der Begründung (Nr. 2): zugleich: „Der Schutz geistigen Eigentums ... soll auch die weitestgehende Verbreitung der Werke, Ideen und neuen Erkenntnisse ermöglichen. Andererseits soll er weder die freie Meinungsäußerung noch den freien Informationsverkehr noch den Schutz personenbezogener Daten behindern; dies gilt auch für das Internet.“

Ob diese beiden Vorgaben der Europäischen Union ausgewogen in dem deutschen Gesetzentwurf verwirklicht worden sind, darüber wird sicher noch diskutiert werden müssen. Dabei werden auch die Regelungen zur „Auskunftspflicht“, so viel ist absehbar, noch heftig umstritten sein.<sup>23</sup>

Der deutsche Gesetzentwurf umfaßt 10 Artikel, in denen eine ganze Reihe von Einzelgesetzen geändert wird, wie z.B. das „Patentgesetz“, das „Gebrauchsmustergesetz“ und andere mehr; in Artikel 6 finden sich die vorgesehenen Änderungen des „Urheberrechtsgesetzes“.

Aus den zahlreichen, z.T. gravierenden Änderungen, die sich auch mit Fragen der Zivilprozeßordnung für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung um verletzte Urheberrechte beschäftigen, will ich nur zwei Komplexe hervorheben.

### *Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz*

Der neue § 97 UrhG (geändert gegenüber 2003), der den „Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz“ regelt, sieht in Absatz 2 ausdrücklich vor:

---

<sup>22</sup> S. Anm. 10

<sup>23</sup> [Auf einer „Arbeitssitzung“, die das „Institut für Urheber- und Medienrecht“ am 7. April 2006 in München zum Thema „Auskunftsanspruch gegen Internetprovider“ durchführte, teilte eine Vertreterin des Bundesministeriums der Justiz mit, daß bisher 64 Stellungnahmen zum Referentenentwurf vorlägen. Heftig umstritten ist u. a., über welche Daten Auskunft gegeben werden muß und wie diese Auskunft etwa mit dem Datenschutz und der E-Commerce-Richtlinie der EU zu vereinbaren sei.]

„Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages der Vergütung berechnet werden, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.“

### *Anspruch auf Auskunft*

Der neue § 101 UrhG, der sich mit dem Anspruch auf Auskunft beschäftigt, schreibt vor:

„(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse in Anspruch genommen werden.

(2) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung oder in Fällen, in denen der Verletzte gegen den Verletzer Klage erhoben hat, besteht der Anspruch unbeschadet von Absatz 1 auch gegen eine Person, die in gewerblichem Ausmaß

1. rechtsverletzende Vervielfältigungsstücke in ihrem Besitz hatte,
2. rechtsverletzende Dienstleistungen in Anspruch nahm,
3. für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbrachte oder
4. nach den Angaben einer in Nummer 1, 2 oder 3 genannten Person an der Herstellung, Erzeugung oder am Vertrieb solcher Vervielfältigungsstücke, sonstigen Erzeugnisse oder Dienstleistungen beteiligt war,

es sei denn ... Der zur Auskunft Verpflichtete kann von dem Verletzten den Ersatz der für die Auskunftserteilung erforderlichen Aufwendungen verlangen.“

### *Schlußfolgerungen*

Mit dem noch zu verabschiedenden „Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung des geistigen Eigentums“ werden die Rechte des Urhebers bzw. des Rechteinhabers gestärkt und die Möglichkeiten zur Auffindung des Rechtsverletzers erleichtert. Das bedeutet für unsere Arbeit erhöhte Wachsamkeit bei der Feststellung der Rechteinhaber und möglicherweise auch die Inanspruchnahme als Auskunftspflichtige.

## Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG)

Als weiteres Gesetzesvorhaben der Bundesregierung, das für das gemeinsame Projekt der Politischen Stiftungen von höchstem Interesse ist, ist das „Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG)“ anzusehen.<sup>24</sup>

---

<sup>24</sup> [Wie schon erwähnt ist das Gesetz am 6. April 2006 vom Deutschen Bundestag in Zweiter und Dritter Beratung verabschiedet worden; s. Anm. 8]

Rudolf Schmitz von der Friedrich-Ebert-Stiftung hat schon mit seiner Mail vom 3. November 2005 alle am Projekt Beteiligten darauf aufmerksam gemacht.

### *Überblick über wesentliche Bestimmungen und Intentionen des DNBG*

Das Gesetz wurde schon in der vergangenen Legislaturperiode von der Bundesregierung beim Deutschen Bundesrat eingebracht, dort wurde es auch bereits in einem ersten Durchgang beraten. Wegen der abgekürzten 15. Legislaturperiode ist es im Deutschen Bundestag bis zur Neuwahl am 18. September 2005 nicht mehr erörtert worden und somit verfallen.

Die neue Bundesregierung, die Regierung der Großen Koalition, hat nun am 22. Dezember 2005 das Gesetz erneut – und zwar im selben Wortlaut, wie es die rot-grüne Bundesregierung entworfen hatte - im Deutschen Bundestag eingebracht.

Das Gesetz, das nicht zustimmungspflichtig ist, hat in Bundesrat und Bundestag in nur wenigen Punkten kontroverse Beurteilungen gefunden. Die betrafen u. a. die Finanzierung und die Mitwirkung des Deutschen Bundestages im Verwaltungsrat der Deutschen Nationalbibliothek. Zudem löste allein die Namensgebung, wie der FDP-Abgeordnete Hans-Joachim Otto es in der Bundestagsdebatte am 19. Januar 2006 formulierte, „zwangsläufig föderalistische Beißreflexe bei den Ländern“<sup>25</sup> aus.

Das zentrale Anliegen des Gesetzes war aber weder zwischen dem Deutschen Bundestag und dem Deutschen Bundesrat noch zwischen den Fraktionen des Deutschen Bundestages umstritten.

Danach wird der Deutschen Nationalbibliothek, so heißt es in der Begründung des DNBG zu § 2 Nummer 1, gesetzlich vorgegeben, „künftig auch die unkörperlichen Medienwerke (Netzpublikationen), die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, in den Sammelauftrag der Bibliothek grundsätzlich“ einzubeziehen.

Für diesen Sammlungsauftrag, so heißt es im selben Abschnitt der Begründung des Gesetzes weiter, „... lassen sich zwei ‚Säulen‘ der Sammlung elektronischer Publikationen charakterisieren:

zum einen die gezielte Sammlung von Verlagsveröffentlichungen, wissenschaftlichen, institutionellen und kulturellen Publikationen mit den ihnen eigenen Qualitätsreferenzen aufgrund eigens gewählter Zugänge zu Websites oder in besonderen Ablieferungsverfahren;

zum anderen die stichprobenweise Sammlung von Internetquellen über Harvesting-Verfahren.“

Zu welcher „Säule“ der Sammlung dabei die Veröffentlichungen unterschiedlichster Art umfassenden Internet-Auftritte der Parteien, Fraktionen usw. zählen werden, läßt sich aus dem Gesetz nicht ersehen.

Jedenfalls wird es für diejenigen Netzpublikationen, die der ersten „Säule“ zuzurechnen sind, eine Ablieferungspflicht (§ 14 DNBG) geben für alle, die berechtigt sind, „das Medienwerk

---

<sup>25</sup> BT PIPr 16/11 vom 19.1.2006, S. 771 B

zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Deutschland haben“ (§ 15 DNBG).<sup>26</sup>

Andererseits ist schon jetzt in der Begründung zu § 3 Absätze 1 bis 3 DNBG festgehalten , „... dass z. B. Veröffentlichungen im Intranet, wie z. B. betriebliche Veröffentlichungen, von der Bibliothek nicht gesammelt werden.“

Zudem bestimmt § 20 DNBG in einer Verordnungsermächtigung

„Zur geordneten Durchführung der Pflichtablieferung und um einen nicht vertretbaren Aufwand der Bibliothek sowie um Unbilligkeiten zu vermeiden, wird das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Einschränkung der Ablieferungs- oder der Sammelpflicht für bestimmte Gattungen von Medienwerken, wenn für deren Sammlung, Inventarisierung, Erschließung, Sicherung und Nutzbarmachung kein öffentliches Interesse besteht,
2. die Beschaffenheit der ablieferungspflichtigen Medienwerke und die Ablieferung in Fällen, in denen ein Medienwerk in verschiedenen Ausgaben oder Fassungen verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wird, ... .“

Auch hier ist noch völlig unklar, wie die Netzpublikationen, die wir dokumentieren / archivieren wollen, eingestuft werden.

Klar ist allerdings schon jetzt für den Gesetzgeber, daß aus der Bestimmung in § 2 GDNB: „Die Bibliothek hat die Aufgabe, ... (die veröffentlichten Medienwerke) ... im Original zu sammeln, zu inventarisieren, zu erschließen und bibliografisch zu verzeichnen, auf Dauer zu sichern und für die Allgemeinheit nutzbar zu machen ...“ in urheberrechtlicher Hinsicht nach der Begründung zu § 2 Nummer 1 letzter Teilsatz ergibt:

„Die Bibliothek muss zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kopien fertigen, insbesondere im Rahmen der Sammlung elektronischer Daten im Internet oder deren Überführung in andere Formate zum Erhalt einer zeitgemäßen Zugriffsmöglichkeit. Die urheberrechtliche Befugnis der Bibliothek zum Erstellen dieser Kopien ergibt sich aus § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 Nr. 3 des Urheberrechtsgesetzes und bedarf daher keiner erneuten Regelung in diesem Gesetz.“

### *Schlußfolgerungen*

Es wird in den kommenden Monaten abzuwarten sein, wie „das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung“ Netzpublikationen wie die der Parteien, der Fraktionen, der Bundestagsabgeordneten usw. einzustufen gedenkt.

Darüber hinaus werden die Politischen Stiftungen mit ihrem Spiegelungs-Projekt eine enge und für beide Seiten fruchtbare Zusammenarbeit mit der Deutschen Nationalbibliothek suchen.

Im übrigen besteht natürlich ein besonderes Interesse daran zu erfahren, wie im Konkreten zu verstehen ist, was Elisabeth Niggemann, Generaldirektorin „Die Deutsche Bibliothek“, am 29. Juni 2005 in einem Interview mit der Tageszeitung „Die Welt“ so formulierte:

---

<sup>26</sup> Das dürfte den Politischen Stiftungen im ganzen noch einiges Kopfzerbrechen bereiten.

„Weil diese Crawler Zeit brauchen, ... um durch das ganze Netz zu kriechen, wird man nicht alles tagesaktuell speichern können. Wir möchten nach amerikanischem und skandinavischem Vorbild zwei Mal im Jahr einen ‚Schnappschuß‘ des kompletten Netzes machen, also alle Daten deutscher Webseiten archivieren.“

## Stand der Gespräche mit den Parteien und Abgeordneten

Zum Schluß sei noch mit einigen wenigen Sätzen darauf eingegangen, wie sich derzeit die Bemühungen um urheberrechtliche Rechtskonformität des Internet-Projektes der Stiftungen zusammenfassen lassen; denn ohne einen solchen Überblick wären diese Darlegungen wohl unvollständig.

Grundlage unserer Bemühungen ist, daß - wie sollte es anders sein - das Verhältnis der parteiunabhängigen Stiftungen zu der je zuzuordnenden, zu der je „nahen“ Partei außerordentlich gut ist. Das schließt allerdings nicht aus, daß die gewünschten Gespräche mit den Parteien und Fraktionen nicht immer so rasch zustande gekommen sind und kommen, wie die Stiftungen sich das wünschen. Deshalb kann hier auch nur eine Zwischenstandsmeldung gegeben werden.

Das grundsätzliche Einverständnis zur Spiegelung ihrer Netzpublikationen ist - mit einer Ausnahme - von allen betroffenen Parteien, Fraktionen und Fraktionsmitgliedern als den Urhebern bzw. Rechteinhabern gegeben worden; die Politischen Stiftungen archivieren ja auch schon seit langem in konventioneller Weise deren „Hinterlassenschaft“.

Damit ist dem Urheberrecht in Bezug auf die geschützten Sammelwerke bzw. Datenbanken im Prinzip Genüge getan.

Die Vorgehensweise war dabei im einzelnen nicht einheitlich; das bezieht sich aber eher auf Fragen minderen Ranges, wie z.B. ob die Bundestagsabgeordneten je einzeln angeschrieben wurden oder ihr Einverständnis über die Fraktionsleitungen eingeholt wurde.

Etwas differenzierter stellt sich die Sachlage in Bezug auf die an einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechte dar. Das bezieht sich für alle Stiftungen vor allem, aber nicht ausschließlich auf in die Auftritte inkorporierte Fotografien.

In einem, dem günstigsten Fall ergeben sich daraus keinerlei Schwierigkeiten, weil die betroffene Partei alle Rechte an den von ihr verwendeten Fotografien dauerhaft erworben hat.

In allen anderen Fällen sind, um bei den Fotografien zu bleiben, die Rechte in der Regel nur auf mehr oder weniger kurze Zeit - zwei bis vier Jahre - erworben worden. Um da allen rechtlichen Komplikationen aus dem Weg zu gehen, möchte eine Partei gerne mit der ihr „zugehörigen“ Stiftung eine vertragliche Vereinbarung schließen, die sehr knapp sein könnte, aber auf jeden Fall die Wendung beinhalten müßte „... unbeschadet der Rechte Dritter“.

Eine wieder andere Partei will eine Klausel entwickeln, die Bestandteil der Verträge mit einzelnen Fotografen werden soll. Nach ihr soll dann die Archivierung zu „ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken“ erlaubt sein.

In diese Richtung - ohne daß es freilich einer solchen Klausel bedürfte - geht auch die Auskunft der Internetredaktion einer der betroffenen Fraktionen. Sie ist - wohl zu Recht - der Ansicht, daß Internetseiten, die mit Rechten Dritter behaftet sind, also beispielsweise Fotos enthalten, bei denen der Nutzungsvertrag ausgelaufen ist, nicht online gezeigt, wohl aber lokal im jeweiligen Archiv zur Einsicht vorgelegt werden dürfen. Deswegen sei eine Online-Präsenz unserer Spiegelungen juristisch nicht haltbar, wohl aber eine Konstruktion wie die, die von der Friedrich-Ebert-Stiftung vorgestellt worden ist.

## Ausblick

Um das Projekt „Politisches Internet-Archiv“ auch unter rechtlichen Gesichtspunkten zum vollen Erfolg zu führen, werden die Gespräche mit den Parteien, Fraktionen und Abgeordneten in dem oben dargestellten Sinne fortgeführt und hoffentlich in naher Zukunft erfolgreich abgeschlossen werden. Dabei wird weiterhin sorgfältig darauf zu achten sein, welche genaue Fassung der Deutsche Bundestag (und ggf. der Deutsche Bundesrat) den Bestimmungen der Gesetze geben wird, die erst als Kabinetts- bzw. Referentenentwürfe vorliegen.